Bezirksregierung
Arnsberg

Schulsozialarbeit des Landes NRW

Eine Orientierungshilfe für die Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

Erprobungsfassung: gültig bis 31.01.2026

BASS 21 – 13 NR 6 (Nr. 9)

(in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln)

1. Einleitung

An vielen Schulen arbeiten gemäß den Erlassen BASS 21-13 Nr. 6 (und BASS 21-13 Nr. 9) einzelne oder mehrere Fachkräfte für Schulsozialarbeit, an manchen Schulen zusammen mit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in kommunaler und freier Trägerschaft gemäß Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit im Land NRW (BASS 11-02 Nr.45) und § 13a SGB VIII.

Die Schulsozialarbeit als eigenständiges Handlungsfeld der sozialen Arbeit beruht im Kern auf den vier Bereichen der Beratungsarbeit, gruppen- und projektorientierten Arbeit, der Netzwerkarbeit und der sozialpädagogischen Hilfen. Sie ist im jeweiligen Schulkonzept strukturell verankert und kann standortbezogene, individuelle Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzen.

Sie steuert die Kooperation mit außerschulischen Bildungs- und Beratungspartnern und ist ein wichtiger Akteur in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Es gelten die Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit, als Grundlage der Tätigkeit dient der Erlass zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit (BASS 21-13 Nr. 6).

Das vorliegende Unterstützungsmaterial ist als fachlich bezogene Erläuterung des oben genannten Erlasses für landesangestellte Fachkräfte der Schulsozialarbeit, ihre Schulleitungen sowie die Kolleginnen und Kollegen zur Vereinbarung von Arbeitsplänen und Standort-Konzepten gedacht. Gleichzeitig soll das Material Transparenz und Klarheit in der Kommunikation und Zusammenarbeit der Beteiligten schaffen – für Schulen, Schulaufsichten sowie kommunale Partnerinnen und Partner.

Darüber hinaus stellt der Arbeitsbereich „Erziehung und Prävention“ der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) für das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit hilfreiche Informationen, Praxisbeispiele sowie Unterstützungsmaterial zur Verfügung.

Erstellt wurde die Orientierungshilfe von erfahrenen Fachkräften für Schulsozialarbeit aus dem gesamten Regierungsbezirk Köln im Rahmen eines breiten Beteiligungsverfahrens und für die Bezirksregierung Arnsberg adaptiert.

Diese Orientierungshilfe versteht sich als „bedarfsorientiertes Instrument“, sie wird daher regelmäßig evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Arnsberg, den 02.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 4 (Schule) – Generale Schulsozialarbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

2. Aufgaben der Schulsozialarbeit 4

3. Schulisches Standortkonzept 5

4. Rahmenbedingungen für eine professionelle Schulsozialarbeit 6

5. Datenschutz und Schweigepflicht gemäß §203 StGB 8

6. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation 9

7. Dienst- und Fachaufsicht/Fachberatung 10

8. Schulfachliche Vernetzung im Regierungsbezirk Arnsberg – Fortbildungen und Fachtage 11

9. Kooperation, kommunale Zusammenarbeit, Koordinierungsstellen 12

10. Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Einrichtung von Stellen für Schulsozialarbeit in Schule) 13

2. Aufgaben der Schulsozialarbeit

Der rechtliche Rahmen für die Schulsozialarbeit ergibt sich auf Bundesebene im Wesentlichen aus dem Sozialgesetzbuch SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“ hier insbesondere §13a SGB VIII und in NRW aus dem Schulgesetz NRW sowie dem Grundlagenerlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2008 (BASS 21-13 Nr. 6). Der Erlass „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)“ (BASS 21-13 Nr. 9) aus dem Jahr 2017 dient der Finanzierung weiterer Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß o. g. Grundlagenerlass in Gebietskörperschaften, in denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden sind oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Unterstützung durch Schulsozialarbeit festzustellen sind. Die wesentlichen Aufgaben im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind im Grundlagenerlass BASS 21-13 Nr. 6 beschrieben (Mitwirkung bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, den Unterricht ergänzende schulische Angebote, Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern, Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen, sozialpädagogische Hilfen).

Kernleistungen der Schulsozialarbeit sind:[1]

1. Die Beratung und Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Beispiel durch Einzelfallhilfe, Einzelförderung und Beratungsgespräche (wichtig dafür sind feste Sprechzeiten der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter).
2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit (zum Beispiel in berufsorientierten, erlebnispädagogischen und offenen Förderangeboten, sowie in sozialen Kompetenztrainings).
3. offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler und Schülern (z.B. Schülerclubs, offene Schülertreffs und Freizeitangebote).
4. Mitwirkung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit in Unterrichtsprojekten und schulischen Gremien, wie Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen und Schulprogrammarbeit.
5. Beratung und Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Erziehungsberechtigten (zum Beispiel bei Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer, bei Elterngesprächen und bei der Teilnahme an Elternabenden).
6. Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen (zum Beispiel bei der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Arbeitsverwaltung, anderen Ämtern und freien Trägern der Jugendhilfe, Unternehmen und Institutionen aus dem Gemeinwesen, Vernetzung im Sozialraum der jeweiligen Schule).

[1] vgl. Karsten Speck (2022): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. 5. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag München

Spezifische Methoden für die Schulsozialarbeit gibt es nicht. Sie bedient sich der gleichen Methoden wie die Soziale Arbeit. Diese lassen sich in vier Methodengruppen zusammenfassen.

1. Direkte einzelfall- und primärgruppenbezogene Methoden mit direktem Interventionsbezug ist die erste Gruppe. Die Interventionen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Klientinnen und Klienten sollen genau und überprüfbar sein. Dies geschieht zum Beispiel durch Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Beratungen oder Mediationen.
2. Als zweites sind die direkten sekundärgruppen- und sozialraumbezogenen Methoden mit direktem Interventionsbezug zu nennen. Sie streben das gleiche Ziel an wie die erste Gruppe, beziehen aber die verschiedenen Netzwerke und das Gemeinwesen der Klientinnen und Klienten mit in die Arbeit ein. Leistungen sind hier unter anderem soziale Gruppenarbeit, Erlebnispädagogik oder Gemeinwesen-/Netzwerkarbeit.
3. Wichtig für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind auch die indirekt interventionsbezogenen Methoden, um durch Supervision oder Selbstevaluation die eigene Arbeit zu reflektieren und verbessern zu können.
4. Um die Hilfestrukturen besser planen und abstimmen zu können, eignet sich die letztgenannte Methodengruppe sehr gut. Die struktur- und organisationsbezogenen Methoden sind das Sozialmanagement und die Jugendhilfeplanung.

3. Schulisches Standortkonzept

Schwerpunktsetzungen innerhalb der o.g. Aufgabenbereiche und weitere Aufgaben vereinbaren die Fachkräfte mit der Schulleitung im gemeinsam erstellten Standortkonzept. Dieses Konzept ist ein über die Schulkonferenz abgestimmter fester Bestandteil des Schulprogramms sowie des schulischen Schutzkonzeptes. Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind daher insbesondere in die Abläufe zum Kinderschutz gemäß §42 Abs. 6 SchulG NRW im Einklang mit §8a SGB VIII und dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ und in die Krisenteams der Schulen einzubinden. Im Bedarfsfall initiieren Fachkräfte für Schulsozialarbeit notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII . Regionale bzw. kommunale Rahmenkonzepte sind hierbei zu berücksichtigen (Einbindung der regionalen Strukturen, Vereinbarungen, abgestimmte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung gemäß SchulG).

Die Beschlussvorlage des Standortkonzeptes erstellen die Fachkräfte idealerweise unter Beteiligung relevanter schulischer Gremien (z.B. Krisenteam, Beratungsteam, Steuergruppe) und stimmen sie mit der Schulleitung ab. Die Inhalte des Konzepts und die Aufgaben müssen sich im Rahmen der Erlasse BASS 21-13 Nr. 6 und ggfs. Nr. 9 bewegen. Über

das Konzept und die Erreichbarkeit der Fachkräfte soll gut sichtbar und leicht verständlich auf der Schulhomepage informiert werden. Unterstützung bei der Erstellung des Konzeptes bietet u.a. die Fachberatung Schulsozialarbeit.

Die Fachkräfte sollen eingeladen und eingebunden werden in fachliche Arbeitsgruppen ihrer Schule, die für ihre Aufgabenbereiche relevant sind, um die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit dem gesamten Schulpersonal fachgerecht leisten zu können. Landesangestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß BASS 21-13 Nr. 6 und Nr. 9 sind Mitglied des Schulkollegiums. Sie sind wählbar in alle Mitwirkungsgremien und haben Stimmrecht. Sie arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben mit dem Schulpersonal, den Mitwirkungsgremien und Fachkonferenzen zusammen.

Darüber hinaus haben Fachkräfte für Schulsozialarbeit ein berufliches Netzwerk innerhalb ihrer Schule und außerhalb in den Sozialraum ihrer Schule hinein zu pflegen, um Hilfen koordiniert anbieten, vermitteln und durchführen zu können.

Jede Schule geht gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt vor Ort eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz und zur generellen Zusammenarbeit zwischen Schule und allgemeinem bzw. kommunalem sozialen Dienst (ASD/KSD) ein. Diese Vereinbarung wird zwischen der Leitung des Jugendamtes und der Schulleitung geschlossen und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit informieren das gesamte Schulkollegium mindestens einmal pro Schuljahr über ihr Aufgabenfeld. Dies kann im Rahmen einer Gesamtkonferenz des Kollegiums oder einem anderen geeigneten Format stattfinden.

Bestandteil des Standortkonzeptes Schulsozialarbeit ist auch der Umgang mit den entsprechenden Regelungen zur Arbeitszeit (BASS 21-13 Nr. 6). Arbeitszeiten innerhalb (z.B. Angebote, Programme, Beratung) und außerhalb der Schule (z.B. Netzwerkarbeit, Kooperationen) sind auf Grund des besonderen Aufgaben- und Tätigkeitsprofils der Fachkräfte für Schulsozialarbeit angemessen zu berücksichtigen.

4. Rahmenbedingungen für eine professionelle Schulsozialarbeit

Fachkräfte für Schulsozialarbeit sollen in Pausen und während der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler erreichbar sein. Sie übernehmen deshalb keinen Unterricht, Vertretungsunterricht oder Aufsichten. Sie nehmen keine Benotungen vor. Die Teilnahme an Angeboten der Schulsozialarbeit ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Daher muss die Organisation entsprechender sozialpädagogischer Angebote in der Schule u.a. über das Standortkonzept (Schulprogramm) gut verständigt sein.

Für ihre Tätigkeit werden den Fachkräften für Schulsozialarbeit in ihren Schulen durch den Schulträger[2] eigene Räume und eine zeitgemäße EDV-Ausstattung (Computer, Drucker, Telefon mit Anrufbeantworter sowie idealerweise ein Diensthandy) zur Verfügung gestellt. Für ein bedarfsgerechtes Arbeiten sollten videobasierte Gespräche möglich sein. Räume für die Schulsozialarbeit sind so zur Verfügung zu stellen, dass pro Fachkraft jederzeit vertrauliche (Beratungs-) Gespräche und Telefonate möglich sind.

Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit benötigt einen Gruppenraum für die sozialpädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie Klassen. Dieser große Raum sollte kein mitgenutzter Klassenraum sein, damit dieser Raum dem Setting der sozialpädagogischen Arbeit („Raum als dritter Pädagoge“) angepasst werden kann. Der Raum sollte in seiner Gestaltung den Fokus auf Kinderrechte/Menschenrechte, auf Jugendhilfe-Themen, auf sozialräumliche Angebote, das Kindeswohl/den Kinderschutz sowie Hinweise auf inner- und außerschulische Beratungsangebote aufgreifen.

Dieser Raum kann Schülerinnen und Schülern auch während der Pausen als Aufenthaltsraum, Kreativraum oder für Spielangebote dienen, sofern dort während der Pause kein von der Fachkraft geplantes, durchgeführtes Angebot stattfindet.

Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit benötigt darüber hinaus einen angemessenen Etatposten aus dem schuleigenen Haushalt für die pädagogische Arbeit. Diesen stimmen die Fachkräfte vor jedem Schuljahr mit der Schulleitung ab.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen in ihren Beratungsgesprächen mit Schülerinnen, Schülern und Eltern gegenüber Dritten den Vorgaben des §203 StGB (unbefugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen, Verschwiegenheit und (Sozial-) Datenschutz, siehe Kapitel 5). Dies ermöglicht ihnen eine wirkungsvolle Arbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Aktenschränke des Arbeitsbereichs Schulsozialarbeit müssen daher vor unbefugtem Zugriff gesichert werden können.

Beratung durch die Schulsozialarbeit bietet kurze Wege und schnelle Kontaktaufnahme. Schnell erreichbare Beratung für Schülerinnen und Schüler trägt zur Verbesserung des Schulklimas und der Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler bei. Beratungsgespräche sollen deshalb gerade auch während der Unterrichtszeit stattfinden, sind nicht von der Zustimmung durch das Lehrpersonal abhängig und gelten nicht als Fehlzeit. Über die Teilnahme an einem Termin bei der Schulsozialarbeit erhalten die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf eine Bestätigung. Die genauen Abläufe und Vereinbarungen hierzu sind im Standortkonzept zu definieren.

Hausbesuche können durchgeführt werden, um den Familien ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zu machen. Die Schulleitung erteilt hierfür Dienstreisegenehmigungen im Rahmen des schulüblichen Verfahrens.

[2] § 79 SchulG; § 92 SchulG i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG

Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation sind wichtige Elemente professioneller Schulsozialarbeit. Zur Vor- und Nachbereitung gehören die Ermittlung von pädagogischen Bedarfen in der Schule, dazu passende Literatur- und Materialrecherche, Akquise und Abrechnung von Projektmitteln, Kontaktaufnahme mit externen Partnern und die Koordination zur Durchführung der Angebote innerhalb des Jahresterminplans der Schule. In der Beratungsarbeit ist neben der Dokumentation vor und nach Gesprächen in der Regel auch die Koordination von weiteren Hilfen und Terminen mit externen Hilfsangeboten erforderlich.

Den Fachkräften für Schulsozialarbeit ist hierbei zu ermöglichen an diesen Beratungs-, Koordinations- und Hilfeplangesprächen teilzunehmen. Hierunter fallen auch Arbeitskreise und Netzwerktreffen, die den Sozialraum der Schule betreffen.

Über die Form, den Umfang und die technische Umsetzung der Dokumentation entscheidet die Fachkraft. Eine Aktenführung und eine Übergabe an Dritte sind damit nicht verbunden. Alle persönlichen Notizen sind von den Fachkräften datenschutzsicher zu verwahren. Es wird empfohlen, die Dokumentation auf wesentliche Inhalte zu beschränken.

Wie bei Lehrpersonal soll es auch Fachkräften für Schulsozialarbeit ermöglicht werden, den Aufgabenbereich der Vor- und Nachbereitung bei Bedarf und in Abstimmung mit der Schulleitung auch außerhalb der Schule durchzuführen.

Alle Fachkräfte haben das Recht, während ihrer Dienstzeit für Supervision freigestellt zu werden. Angebote für die Schulen bieten u.a. die schulpsychologischen Dienste in NRW.

5. Datenschutz und Schweigepflicht gemäß §203 StGB

Im Landesdienst stehende Fachkräfte für Schulsozialarbeit zählen nach §58 SchulG NRW wie Lehrkräfte und die Schulleitung zum Schulpersonal. Entsprechend unterliegen sie der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schulleitung.

Die Vertraulichkeit ist in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit unbestritten akzeptierter und etablierter fachlicher Standard und eine der Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess. Eine besondere Bedeutung für die Soziale Arbeit hat die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB [3].

[3] siehe: Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung [PDF]. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch – unbefugtes Offenbaren von Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – ist zu beachten. [4]

Eine Offenbarung ist insbesondere in den folgenden Fällen befugt, also erlaubt (bzw. sogar vorgeschrieben) und damit nicht strafbar:

- Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung);
- gesetzliche Offenbarungsbefugnisse, z.B. rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB);
- allgemeine gesetzliche Offenbarungspflichten, z.B. Anzeigepflicht bei bestimmten geplanten Straftaten, Pflicht zur Hilfeleistung in Notsituationen, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Mitteilungspflichten aus dem Elternrecht;
- berufsspezifische gesetzliche Offenbarungspflichten, insbesondere im Kinderschutz und der Straffälligenhilfe.

Kein Offenbaren ist es dagegen, wenn Geheimisse pseudonymisiert weitergegeben werden. Falldarstellungen, Praxisbegleitungs- oder Teamgespräche und Supervision sind also mit pseudonymisierten Daten uneingeschränkt möglich.

Der rechtskonforme und verantwortliche Umgang mit dem Thema Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit ist nicht immer leicht. In jedem Einzelfall muss abgewogen werden, ob ein Geheimnis offenbart werden muss oder verschwiegen wird.

Eine frühzeitige Beratung durch die Schulaufsicht bzw. die Fachberatung Schulsozialarbeit wird in Zweifelsfällen dringend empfohlen.

6. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Zur Qualitätssicherung finden Planungsgespräche zwischen den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schulleitung statt. **„Alle Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist hierbei zu berücksichtigen.“** (BASS 21-13 Nr.6 (4.4))

Diese Gespräche finden zum Ende eines jeden Halbjahres, je nach Standortkonzept auch quartalsweise statt. Im Rahmen dieser Treffen werden die Arbeit evaluiert und Vereinbarungen für das bevorstehende Halbjahr bezüglich der pädagogischen Inhalte und Projekte sowie des Etats und seiner Verwendung getroffen.

[4] siehe BASS 21-13 Nr. 6, Nr. 3.9

Die wesentlichen Leistungen der Schulsozialarbeit werden dokumentiert, reflektiert und evaluiert. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Reflexion der pädagogischen Arbeit an der Schule, ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Steuerung der Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit und kann wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Schulprogramms geben. Die Dokumentation schafft Transparenz der Leistungen und gibt im Sinne des Arbeitsschutzes Hinweise auf mögliche Überlastungen der Fachkräfte. Regelmäßige Teamsitzungen, kollegiale Beratung, Supervision, Mitarbeitergespräche, Fortbildung – auch gezielte Teamfortbildungen dienen der Personalentwicklung und damit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit ist wie andere schulische Aufgabenfelder Bestandteil des Begleitungs-, Unterstützungs- und Evaluationsprozesses durch die Schul-/Fachaufsicht und wird entsprechend bei Schulentwicklungsgesprächen sowie bei Zielvereinbarungen berücksichtigt.

7. Dienst- und Fachaufsicht/ Fachberatung

Grundsätzlich sind die Dienst- und Fachaufsicht der landesangestellten Fachkräfte für Schulsozialarbeit über den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung geregelt. Schulleiterinnen und Schulleiter übernehmen in ihrer Dienstvorgesetzteneigenschaft hierbei eine wesentliche Rolle (§59 SchulG). Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Unter anderem ist die Schulleitung verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule.

Die Bezirksregierung und die Schulämter haben als Schulaufsicht ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Die Schulaufsicht umfasst neben der Dienstaufsicht insbesondere auch die Fachaufsicht über die Schulen.

Zur Unterstützung der Fachaufsicht im Bereich der Schulsozialarbeit hat die Schulabteilung der Bezirksregierung Arnsberg eine Fachberatung für Schulsozialarbeit beauftragt. Die aktuell beauftragte Fachberatung Schulsozialarbeit unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen...

- die landesangestellten Fachkräfte für Schulsozialarbeit,
- die (über-) regionale Netzwerkarbeit sowie Arbeitskreise,
- die Schulaufsicht,
- die Schulleitungen und
- ggfs. die Implementation der trägerübergreifenden Zusammenarbeit mit „kommunalen Koordinierungen“ (BASS 11-02 Nr. 45 (4.3))

Die Fachberatung Schulsozialarbeit bezieht sich auf fachliche Aspekte und soll die erlassgemäße Umsetzung der Schulsozialarbeit unterstützen, sie hat keine Weisungsbefugnisse.

Durch die Fachberatung Schulsozialarbeit erfolgt eine fachliche Beratung im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Für dienst- oder personalrechtlichen Fragestellungen ist die personalführende Stelle der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 47) zuständig. Der Arbeitsbereich Schulsozialarbeit der Bezirksregierung Arnsberg und die Fachberatung Schulsozialarbeit sind über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg erreichbar.

8. Schulfachliche Vernetzung im Regierungsbezirk Arnsberg – Fortbildungen und Fachtage

Die Begleitung und Vernetzung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit durch die Schulaufsicht sichert die Professionalität der Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter, sorgt für regelmäßigen fachlichen Austausch, Fortbildung sowie Qualifizierung und sichert damit die Qualität im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit.

Fortbildungen für die landesangestellten Fachkräfte der Schulsozialarbeit[5] bietet das Dezernat 46 der Bezirksregierung Arnsberg an. Fachkräfte anderer Anstellungsträger werden im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten ebenfalls eingeladen. Themen für diese Fortbildungen resultieren unter anderem aus den Bedarfen, die in den Netzwerken festgestellt werden. Ergänzend zu diesen Fortbildungen können die Fachkräfte auch an Fachtagen teilnehmen, die von der Bezirksregierung zum Teil in Kooperation mit dem LWL und/oder LVR angeboten werden. Auch für Fortbildungen und Fachtage weiterer Anbieter bzw. Träger werden die Fachkräfte freigestellt. Hierzu treffen sie im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung rechtzeitig inhaltliche und terminliche Absprachen mit ihren Schulleitungen.

Neben der Fortbildung und Qualifizierung bieten die Veranstaltungen Raum für Reflektion und kollegiale Beratung und ermöglichen Kommunikation von der Schule in Richtung Schulaufsicht und umgekehrt. Darüber hinaus bieten die Treffen die Möglichkeit, den Fachkräften Impulse zur Weiterentwicklung der Konzepte für Schulsozialarbeit in den unterschiedlichen Schulen zu geben.

Zusätzlich zu den bezirksübergreifenden Veranstaltungsformaten der Schulaufsicht gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedliche Vernetzungsformate und Un-

[5] Erreichbar sind die Angebote über das Menü „Sonstige Aufgaben im System Schule“ und den Unterpunkt „Schulsozialarbeit“

terstützungsangebote die zum Teil trägerübergreifend in enger Kooperation verschiedener Träger der Schulsozialarbeit angeboten werden (siehe Kapitel 8).

9. Kooperation, kommunale Zusammenarbeit, Koordinierungsstellen

Die Vernetzung der Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter in den Sozialraum der Schülerinnen und Schüler und der Schule sowie mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern dient der Unterstützung in speziellen Beratungsfragen, der Freizeitgestaltung und hilft bei Kinderschutzbedarfen. Im Rahmen der sozialraumbezogenen Zusammenarbeit in den Kommunen und kreisfreien Städten ist zur Erarbeitung und Umsetzung regionaler Standortkonzepte der Schulsozialarbeit eine Koordinierung von Planungs- und Entwicklungsprozessen zwischen den verschiedenen Trägern erforderlich.

Mit der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 11-02 Nr. 45) wurde 2021 unter anderem für Kommunen die Möglichkeit zur Einrichtung entsprechender „kommunaler Koordinierungsstellen Schulsozialarbeit“ geschaffen. Als Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit wird „die institutionalisierte Koordinationsarbeit“ verstanden, welche die Systeme Jugendhilfe und Schule zum Zweck des Gelingens der Schulsozialarbeit verbinden soll. Sie ist vernetzend tätig und arbeitet im Idealfall strukturell systemübergreifend. Sie soll Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowohl fachlich als auch steuernd unterstützen. Dies erfolgt in enger Absprache bzw. Kooperation mit den Trägern (Jugendhilfe, Jugendamt, freie Träger, Schule, Schulaufsicht).

Jugendhilfe und Schule haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die unterschiedlichen Rollen und Funktionen von Lehrkräften und Fachkräften der Schulsozialarbeit und die Wahrung ihrer jeweiligen Eigenständigkeit sind das Herzstück einer gelingenden Kooperation.

„Die in vereinzelten Gebietskörperschaften bereits umgesetzte Besetzung mit kommunal Beschäftigten und Landesbediensteten in der Kommunalen Koordinierungsstelle erweist sich im Rahmen einer trägerübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft als äußerst gewinnbringend. Die Koordinierung von Planungs- und Entwicklungsprozessen zum trägerübergreifenden Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Schulstandorte) kann so wesentlich effektiver umgesetzt werden.“ [6]

[6] aus: Arbeitskreis kommunale, trägerübergreifende Koordinierungsstellen Schulsozialarbeit NRW: Tätigkeitsprofil der Kommunalen Koordination von Schulsozialarbeit in NRW – Eine Arbeitshilfe [PDF]

Dadurch wird es „Kommunalen Koordinierungsstellen für Schulsozialarbeit“ erleichtert, die jeweiligen dienstlichen und fachaufsichtlichen Interessen und Bedarfe der jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen. Eine enge, institutionalisierte Kooperation der verschiedenen Träger ermöglicht, dass alle Partnerinnen und Partner aus Schule und Jugendhilfe ihre Maßnahmen bedarfs- und zielgruppenorientiert für die Kinder- und Jugendlichen planen, durchführen und evaluieren können („Verantwortungsgemeinschaft“).

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit (Koordinierung) sollten daher zwischen allen Trägern klare Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Unterstützungsarbeit und Koordination in der Region getroffen werden.

Landesangestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit sollen ihre Zusammenarbeit mit kommunalen Koordinierungsstellen mit der Schulleitung und bei Bedarf mit der Schulaufsicht abstimmen. Bei der Erarbeitung von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen soll die Schulaufsicht über die Fachberatung beratend hinzugezogen werden. Kooperationsvereinbarungen sind der Schulaufsicht zur Verfügung zu stellen.

10. Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Einrichtung von Stellen für Schulsozialarbeit in Schule)

Das Land Nordrhein-Westfalen schätzt den hohen Stellenwert der Schulsozialarbeit und stellt deshalb durch das Schulministerium in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die unbefristet und dauerhaft finanziell gesichert sind.

Darüber hinaus können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen beschäftigen (sog. „Matchingverfahren“). Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet hierzu nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung (für die Schule zuständige Schulaufsicht) ein „Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst“ gestellt werden soll.[7]

[7] Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg im Bereich Schulsozialarbeit.

Eine Beratung durch die zuständige Schulaufsicht oder die Fachberatung Schulsozialarbeit vor Antragstellung wird empfohlen.

Kommunale Stellen

Schulsozialarbeit wird seit Jahren in kommunaler Verantwortung als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, so dass zahlreiche Fachkräfte für Schulsozialarbeit im kommunalen Dienst beschäftigt sind. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit über die Kommune können Schulen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe abklären (Kreis, kreisfreie Stadt). Welche kommunale Einrichtung für die Schulsozialarbeit zuständig ist, erfährt man über den Schulträger.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Stand: 05/2025